

## Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Leopoldshagen

### 3. Satzungsänderung

#### zur Satzung der Gemeinde Leopoldshagen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Uecker-Haffküste“ und „Untere Peene“

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), verkündet als Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S.458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2008 (GVOBl. M-V S. 499) sowie der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 14.12.2016 folgende 3. Änderungssatzung erlassen:

#### Artikel 1 Änderung der Satzung

Der § 3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Der Gebührensatz beträgt:

im Gebiet des WBV „Uecker-Haffküste“ je ha

a) Gebäude-, Frei-, Betriebs- und Verkehrsfläche	28,05 Euro
b) Waldfläche	11,05 Euro
c) Wasser, Deich, Heide, Brach-, Un-, Ödland	8,25 Euro
d) Landwirtschafts-, Erholungs- und sonstige Fläche	16,50 Euro

im Gebiet des WBV „Untere Peene“ je ha

e) Gebäude- und Freifläche, Straßen, Plätze	29,70 Euro
f) Betriebsfläche und Wege	19,80 Euro
g) Wald, Heide, Ödland, Deich, Wasser	4,95 Euro
h) Fließgewässer	0,99 Euro
i) Landwirtschafts- und Erholungsfläche	9,90 Euro

Der § 3 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

(5) Als Zuschlag zur Gebühr nach den Abs. 3 und 4 werden in den festgelegten Vorteilsgebieten der Schöpfwerke

j) WBV „Uecker-Haffküste“ je ha Fläche 18,67 Euro

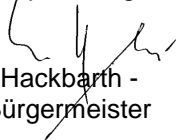
k) WBV „Untere Peene“ je ha Fläche 16,75 Euro erhoben.

Der Absatz 6 im § 3 wird gestrichen.

## Artikel 2 Inkrafttreten

Diese 3. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.04.2016 außer Kraft.

Leopoldshagen, den 14.12.2016

  
- Hackbarth -  
Bürgermeister



### Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Gemeinde Leopoldshagen geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.